

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 V-PFG

V-PFG - Parteienförderungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.12.2022

*) Fassung LGBl.Nr. 69/2022

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at